

Personalgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 2. Juli und 12. August 2010

Art. 6 Abs. 2 Ingress: Sie gibt den Verbänden des Staatspersonals ___ Gelegenheit zur Vernehmlassung oder führt Verhandlungen und Anhörungen durch insbesondere über:

Randtitel: b) Information ___

Begründung:

Das Wort Mitwirkung kann falsche Vorstellungen vom Ausmass der Einflussnahme wecken.

Bst. c und d: Streichen.

Begründung:

Insbesondere die Themen in Bst. c (Umstrukturierung der Staatsverwaltung) und Bst. d (Übertragung von Teilen der Staatsverwaltung an Dritte) eignen sich nicht zur Diskussion mit den Sozialpartnern und sind daher zu streichen.

Art. 19 Abs. 1 Bst. e: bei der nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung des Kantons vollständigen oder teilweisen Invalidität der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf dem rentenberechtigten Teil;

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis sollte auch bei teilweiser Invalidität ohne Kündigung beendet werden können, sobald und soweit eine Teilinvalidenrente zugesprochen wird.

Art. 21 Abs. 2 Ingress: Nach Ablauf der Probezeit liegt ein ausreichender sachlicher Grund vor, insbesondere wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt:

Begründung:

Die Aufzählung der Kündigungsgründe soll offen gestaltet sein. Auch wenn ein Grund im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, soll eine Kündigung möglich sein.

Art. 22: Streichen.

Begründung:

In Art. 21 sind die Kündigungsgründe aufgeführt. Es braucht keine weiteren Bestimmungen, welche die Zulässigkeit der Kündigung einschränken.

Art. 24 Abs. 1: Die Kündigung wird schriftlich ____ mitgeteilt.

Begründung:

Auch die fristlose Kündigung muss stets schriftlich mitgeteilt werden.

Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Jede Kündigung, auch die fristlose, ist schriftlich mitzuteilen.

Art. 28 Abs. 1: Die Regierung kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn ausrichten.

Begründung:

In der Praxis wurden bisher nur Abgangsentschädigungen bis zu maximal einem Jahreslohn ausgerichtet, obwohl bisher zwei Jahreslöhne möglich gewesen wären. Es ist kein Fall vorstellbar, der in Zukunft eine höhere Entschädigung rechtfertigen würde.

Art. 38: Streichen.

Begründung:

Im Gesetz soll kein Mindestlohn festgeschrieben sein. Die Regierung muss daher auch keine Regelung für begründete Einzelfälle treffen.

Art. 39 Abs. 1: Die Regierung überprüft jährlich die Löhne ____.

Begründung:

Folgeanpassung zur Streichung von Art. 38.

Art. 42 Bst. a: Streichen.

Begründung:

Eine wiederkehrende Leistungszulage ist nicht angemessen. Die Leistung wird mit dem Lohn bezahlt. Theoretisch könnte eine Person so eine Leistungszulage und eine Leistungsprämie erhalten. Dies erscheint als Systemfehler. Allenfalls ist die Bandbreite der Lohnklassen auszuweiten.

Art. 49 Abs. 3:

Die Regierung kann eine Versicherung abschliessen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten, sich zur Hälfte an den Prämien zu beteiligen. ____

Begründung:

Falls eine Taggeldversicherung abgeschlossen wird, sollen sich die Mitarbeitenden zur Hälfte an den Prämien beteiligen.

Art. 57:

Die Regierung kann einen Sozialplan erlassen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen betrieblicher Umstrukturierungen oder Aufhebung von Dienststellen den Arbeitsplatz verlieren.

Begründung:

Es soll der Regierung überlassen werden, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Erlass eines Sozialplans nötig und gerechtfertigt ist.

Art. 63 Bst. a:

erfüllt die Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft, ____ wirtschaftlich und rechtmässig;

Begründung:

Vervollständigung der Verhaltenspflichten.

Art. 63bis (neu):

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verstösst nicht gegen die Treuepflicht, wenn sie oder er der internen Meldestelle in Treu und Glauben Missstände meldet.

Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften:

- a) zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Missstände gemäss Abs. 1 melden;
- b) über die Organisation und das Verfahren der internen Meldestelle.

Randtitel:

Meldung von Missständen

Begründung:

Es soll die gesetzliche Grundlage für die Meldung von Sachverhalten, welche der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nach Treu und Glauben als Missstände erscheinen, geschaffen werden. Die Regierung regelt die Details für dieses sogenannte Whistleblowing auf Verordnungsstufe.

Art. 65:

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter teilt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorgängig die Ausübung von gegen Entgelt ausgeübten Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern mit.

Begründung:

Die Mitteilung soll vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes erfolgen. Die Meldepflicht beschränkt sich auf entgeltliche Tätigkeiten. Freiwillige Tätigkeiten ohne Entgelt sind damit nicht meldepflichtig.

Art. 78 Bst. a:

vor Eröffnung der Kündigung ____;

Begründung:

Auch bei einer fristlosen Kündigung muss das rechtliche Gehör in angemessener Form gewährt werden (verfassungsmässiges Recht).

Art. 94 (Änderung des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009):

Art. 28 Abs. 1 (neu im Entwurf): Die Bürgerversammlung beschliesst bis 15. Juni über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss.

Begründung:

Die bisherige Frist bis 15. April hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Art. 98 (Änderung des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971):

Im Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:
10. «Real- und Sekundarlehrer» durch «Oberstufenlehrpersonen»

Begründung:

Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Real- und Sekundarlehrern und -lehrerinnen. Alle unterrichten in der Oberstufe.

Art. 102 (Änderung des Polizeigesetzes vom 10. April 1980):

Art. 16 Abs. 3 (neu im Entwurf): Wer in die Kantonspolizei eintreten will, muss in der Regel eine Polizeischule besucht haben.

Art. 18: Art. 18 wird aufgehoben.

Begründung:

Randtitel und Systematik sind durch die im Entwurf der Regierung vorgesehene Streichung von Art. 18 Abs. 1 überholt. Art. 18 Abs. 2 ist inhaltlich unverändert als Art. 16 Abs. 3 zu formulieren, was zur Aufhebung von Art. 18 führt.

Art. 103 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942):

Art. 32 (neu im Entwurf): Wo die Aufnahme eines Inventars unter Beizug eines im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiters zu erfolgen hat, hat das Amtsnotariat, im Falle des Art. 398 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde, mitzuwirken.

Begründung:

Die Aufhebung des Beamtenverhältnisses macht eine entsprechende Anpassung von Art. 32 notwendig (diese ist im Entwurf der Regierung nicht enthalten).

Art. 105 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 80 Abs. 2 Satz 2: Bei Klagen auf Gestaltung des Arbeitsvertrags treten an die Stelle der obersten Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörden nach Art. 43 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987 und Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010.

Begründung:

Anpassung des Verweises an das auf den 1. Januar 2011 in Vollzug tretende Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung.

Art. 106 (Änderung des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999):

Ingress: Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 wird wie folgt geändert:

Randtitel: o) Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Begründung:

Art. 106 des Entwurfs der Regierung sieht die Änderungen des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999 (sGS 962.1; abgekürzt StPG) vor. Dieses wird mit Vollzugsbeginn des Einführungsgesetzes zu Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (abgekürzt EG zur StPO) aufgehoben. In die Bestimmung von Art. 106 sind somit die Änderungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung aufzunehmen. Die im Entwurf der Regierung vorgesehenen Änderungen von Art. 14, 16, 68, 85, 93, 167, 296 und 326 StPG entfallen.

Art. 1 Abs. 2 (neu im Entwurf): Er regelt ___ Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Behörden des Kantons St.Gallen zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowie zur Vollstreckung von Strafentscheiden.

Begründung:

Das Wort «Wahl» ist zu streichen, weil mit dem Personalgesetz und der nachfolgend beantragten Änderung von Art. 14 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft nicht mehr «gewählt» werden.

Art. 14 (neu im Entwurf): Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nach dem Personalgesetz vom •• handeln:

- a) die Regierung für die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, für die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte sowie für die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt;
- b) die Konferenz der Staatsanwaltschaft für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte;
- c) die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen oder jugendanwaltlichen Befugnissen, für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, für die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie für das Verwaltungspersonal.

Das zuständige Departement kann auf Antrag der Konferenz der Staatsanwaltschaft ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und

Jugendanwalte ernennen. Die Gestaltung des Arbeitsverhaltnisses obliegt in diesen Fallen der Konferenz der Staatsanwaltschaft.

Randtitel: d) Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte

Begrundung:

Diese Formulierung lehnt sich an die heutige Formulierung von Art. 14 EG zur StPO an und setzt Art. 9 bis 11 des Personalgesetzes im Sinn der Beratungen des EG zur StPO um: Die Begrundung und Beendigung wie auch die Gestaltung der Arbeitsverhaltnisse werden fur die obersten Kader der Staatsanwaltschaft der Regierung zugewiesen. Fur die anderen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft obliegen Begrundung, Beendigung und Gestaltung der Arbeitsverhaltnisse der Konferenz der Staatsanwaltschaft bzw. den Leitenden Staats- und Jugendanwaltingen und -anwaltingen. Diese – gegenuber den allgemeinen Bestimmungen abweichende – Zustandigkeit ist nach Art. 9 Bst. c sowie Art. 11 Bst. b des Entwurfs des Personalgesetzes zulassig und dort explizit vorbehalten.

Art. 14bis (neu): Anstelle der personalrechtlichen Massnahmen nach dem Personalgesetz vom ●● gelten fur die Erste Staatsanwaltingin oder den Ersten Staatsanwalt, fur die Leitenden Staatsanwaltinginnen und Leitenden Staatsanwaltinge sowie fur die Leitende Jugendanwaltingin oder den Leitenden Jugendanwalt die Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 28. Marz 1974.

Randtitel: e) disziplinarische Verantwortlichkeit

Begrundung:

In Art. 12 Bst. e des Disziplinargesetzes (in der Fassung gemass Art. 96 des Entwurfs des Personalgesetzes) ist zwar die disziplinarrechtliche Zustandigkeit der Anklagekammer fur das oberste Kader der Staatsanwaltschaft geregelt, aber im Geltungsbereich von Art. 1 kommen diese Personen nicht vor. Sie fallen unter Art. 1 Bst. c, was voraussetzt, dass «die besondere Gesetzgebung fur diese (Mitarbeitenden) anstelle der personalrechtlichen Massnahmen ... die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht». Um die Unabhangigkeit der Staatsanwaltschaft gegenuber der Regierung in der Strafverfolgung zum Ausdruck zu bringen – was auch bei den Beratungen des EG zur StPO ein wesentliches Anliegen war – soll vom Vorbehalt gemass Art. 1 Bst. c des Disziplinargesetzes Gebrauch gemacht werden und fur das oberste Kader die disziplinarische Verantwortlichkeit in der Zustandigkeit der Anklagekammer weitergefuhrt werden. Dies entspricht dem heutigen, bewahrten Rechtszustand. Fur die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft erweist sich dies jedoch nicht als notwendig; bei diesen sollen die personalrechtlichen Massnahmen nach Personalgesetz zum Tragen kommen. Weil mit dem neu vorgeschlagenen Art. 14 die Arbeitgeber-Aufgaben den Organen der Staatsanwaltschaft selbst zugewiesen werden, bleibt auch hier die Unabhangigkeit der Strafverfolgungsbehorden gegenuber der Regierung gewahrleistet.

Art. 107 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April 1980):

Art. 9: Die für die Leitung von Konkursamt und Zweigstellen zuständigen Mitarbeiter werden als Konkursbeamte bezeichnet.

Die Regierung kann weiteren Mitarbeitern konkursamtliche Befugnisse übertragen. Diese werden ebenfalls als Konkursbeamte bezeichnet.

Begründung:

Behebung des Verschiebs in Abs. 1. Anpassung von Abs. 2 an die Praxis, welche die Bezeichnung «Konkursbeamte» auch für die Mitarbeitenden vorsieht, die keine leitende Funktion haben.